

Berechtigungsvertrag

(Stand 01.12.2016)

zwischen

Produktionsunternehmen/Produzent

- nachfolgend „Berechtigter“ genannt -

und

GWFF

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH

vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Ronald Frohne und Dr. Gertraude Müller-Ernstberger

Marstallstraße 8, 80539 München

- nachfolgend „GWFF“ genannt -

§1 Rechteinräumung zur Wahrnehmung

1. Der Berechtigte räumt der GWFF zur treuhänderischen Wahrnehmung rückwirkend - soweit nicht im Einzelfall anders angegeben - zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres folgende ihm gegenwärtig und/oder während der Vertragsdauer originär und/oder derivativ zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (einschließlich derjenigen der ausübenden Künstler) an Filmwerken bzw. Bildtonträger in dem unten festgelegten Umfang

(bitte ankreuzen)

weltweit weltweit ohne folgende Länder nur folgende Länder

.....
.....

zur ausschließlichen Wahrnehmung ein:

(bitte ankreuzen)

- 1.1 Die **Vergütungsansprüche** gem. § 27 Abs. 1+2 UrhG **für das Vermieten und das Verleihen** von Vervielfältigungsstücken einschließlich Bild- und Tonträgern.
- 1.2 **Vergütungsansprüche** gegen die Hersteller, Importeure oder Händler **von Geräten und Speichermedien**, die ihrem Typ nach allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Aufnahme von Sendungen auf einen Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen geeignet sind (§ 54 UrhG).
- 1.3 Die **Vergütungsansprüche** gemäß § 60 h UrhG für Nutzungen nach Maßgabe des Unterabschnitt 4 - gesetzlich erlaubte **Nutzung für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen** - der §§ 60a bis 60g UrhG, soweit die Nutzungen nicht vergütungsfrei sind.
- 1.4 Den **Vergütungsanspruch** für die Zugänglichmachung veröffentlichter Werke an **elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven** gem. § 52b UrhG.
- 1.5 Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht Erwerbszwecken dienender Vervielfältigungen eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung aufgrund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.

- 1.6 Das Recht, einzelne Vervielfältigungsstücke ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen durch Aufnahmen auf Bild- und Tonträger zu nicht-gewerblichen Bildungszwecken herzustellen und in eigenen **Unterrichtsveranstaltungen von Weiterbildungseinrichtungen** wiederzugeben.

- 1.7 Das Recht der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen, analogen und digitalen **Weitersendung von Funksendungen im Ausland**
 - 1.7.1 **durch Kabelsysteme oder Kabel-ähnliche Systeme** (z.B. Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel, offenes oder geschlossenes Netzwerk), IP-TV, Mikrowellensysteme, über Satellit, Terrestrik, Mobilfunk (wie beispielsweise, aber nicht abschließend GPRS, UMTS, LTE) oder sonstige drahtgebundene und drahtlose Verbreitungswege.

 - 1.7.2 **als Live-Stream im Internet** oder über ein sonstiges Computernetzwerk (z.B. virtuelles privates Netzwerk (VPN)). Dazu zählt auch die Verlinkung und/oder Einspeisung in P2P-Streaming-Netzwerke und jede andere Ermöglichung des Zugriffs auf den Live-Stream über ein Computernetzwerk für zeitgleichen Empfang sowie jede sonstige Eingliederung und/oder jedes sonstige Zueigenmachen auf Internetseiten, unabhängig davon, ob dies in einem separaten Browserfenster geschieht und unabhängig davon, welche Software verwendet wird.

 - 1.7.3 **im Rahmen eines Internet-Videorekorders** (Online Personal Video Recorder) und anderer ausschließlich über das Internet oder ein sonstiges Computernetzwerk zugänglicher Aufnahmemedien.

- 1.8 Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) von **Funksendungen im Internet**. Eingeschlossen sind ergänzend das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), soweit dies für die öffentliche Zugänglichmachung der Funksendung erforderlich ist (wie beispielsweise aber nicht abschließend: Instant Restart, Replay).

- 1.9 Sowie sonstige urheberrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur kollektiv wahrgenommen werden können.

- 2. Soweit der Berechtigte über die vorstehend eingeräumten Rechte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verfügen kann, räumt er diese für den Fall ein, dass ihm die Verfügungsbefugnis zufällt.

- 3. Dem Berechtigten bleibt es auch nach Einräumung bzw. Übertragung seiner Rechte an die GWFF unbenommen, seine Rechte oder sonstigen Schutzgegenstände selbst zu nutzen oder jedermann Nutzungsrechte an seinen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen nach den von der Gesellschafterversammlung festgelegten Bedingungen einzuräumen, wenn diese Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke erfolgen.

§ 2 Ausübung der Rechte

Die GWFF übt die ihr von dem Berechtigten zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte im eigenen Namen aus. Sie ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise Dritten treuhänderisch oder zur Nutzung einzuräumen, die Rechte auszuwerten, Gegenleistungen für die Nutzung der Rechte in Empfang zu nehmen und zu quittieren, unerlaubte Handlungen und Nutzungen zu untersagen, zu verfolgen und diese Rechte auch gerichtlich im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 3 Informationspflicht

Der Berechtigte ist verpflichtet, der GWFF sämtliche für die Wahrnehmung der Rechte erforderlichen Informationen bereitzustellen. Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden können, jedoch nur im Rahmen des Zweckes dieses Vertrags.

§ 4 Satzung / Verteilungsplan / Abrechnung

1. Satzung und Verteilungsplan, auch soweit sie künftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages, soweit die GWFF dem Berechtigten die Änderungen schriftlich mitteilt. Die Zustimmung des Berechtigten gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht. Wird in Zukunft die Abänderung und Ergänzung des Berechtigungsvertrages beschlossen, gilt Vorstehendes entsprechend. Abrechnung und Auszahlung richten sich nach Satzung und Verteilungsplänen.
2. Mit dem Eingang des Ausschüttungsbetrages verzichtet der Berechtigte gegenüber der GWFF auf alle Ansprüche und stellt die GWFF von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die im Berechtigungsvertrag eingeräumten Rechte frei. Gleichzeitig versichert der Berechtigte, die für diese Ausschüttung maßgeblichen Rechte nicht anderweitig eingeräumt zu haben. Die GWFF behält sich vor, zu Unrecht ausgeschüttete Beträge mit späteren Ausschüttungsguthaben zu verrechnen.
3. Zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit kann die GWFF im Einzelfall den Berechtigten vorab an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Dies setzt voraus, dass es sich um die Wahrnehmung neuartiger Verwertungsrechte und/oder Vergütungsansprüche handelt, die nur mit erheblichem Aufwand erstmalig durchgesetzt werden können. Die Umlage der vorab anteilig durch den Berechtigten zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans in entsprechender Anwendung. Zu viel gezahlte Beträge werden durch die GWFF innerhalb eines Monats nach der Erstellung des Jahresabschlusses unaufgefordert erstattet.

§ 5 Kündigung / Laufzeit

1. Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Verteilungsplanes oder des Berechtigungsvertrages berechtigt den Berechtigten zur außerordentlichen Kündigung dieses Berechtigungsvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Ergänzung. Eine solche Kündigung ist spätestens einen Monat nach Empfang der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung vom Berechtigten mittels eingeschriebenen Briefes auszusprechen.
2. Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Der Berechtigte kann, ohne den Berechtigungsvertrag insgesamt zu kündigen, der GWFF Rechte seiner Wahl an Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl, sowie für Gebiete/Länder seiner Wahl entziehen. Der Entzug dieser Rechte, Werke oder Gebiete kann ebenfalls nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
4. Mit Beendigung oder wirksamen Entzug der Rechte fallen diese an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf.
5. Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GWFF aus diesem Berechtigungsvertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten §§ 201 ff. BGB.
6. Die Abrechnungen der auf den Berechtigten entfallenden Vergütungen erfolgen auch nach wirksamer Beendigung des Berechtigungsvertrages bzw. eines wirksamen Rechteentzugs, wenn den Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen,
 - a. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
 - b. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

§ 6 Elektronische Kommunikation

Der Berechtigte erhält einen Passwort geschützten Zugang zu dem von der GWFF kostenlos zur Verfügung gestellten Webportal Electronic File System (EFS). Zusätzlich wird unter der E-Mail-Adresse kontakt@gwff.de der Zugang zur elektronischen Kommunikation ermöglicht.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
2. Soweit vorangegangene Berechtigungsverträge abgeschlossen wurden, werden diese Verträge durch den vorliegenden Berechtigungsvertrag ersetzt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
4. Gerichtsstand ist München.
5. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts anwendbar.

Ort, Datum

Ort, Datum

Produzent/Produktionsunternehmen

GWFF